

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0 3 9 8 / 2 0 2 2 / B V**

Datum:  
09.11.2022

Federführung:  
Dezernat III, Landschafts- und Forstamt

Beteiligung:  
Dezernat I, Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion  
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Änderung der Bestattungsgebührensatzung**

## Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 19. Dezember 2022

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2022	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	15.12.2022	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

- 1. Der Gemeinderat stimmt dem gesamtem Inhalt der vorliegenden Kalkulation für die Gebühren im Bestattungswesen (Anlage 01) zu; hiermit werden insbesondere die folgenden Ermessen- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
  - a. Es wird ein zweijähriger Gebührenbemessungszeitraum – vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 – festgelegt.*
  - b. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden zu.*
  - c. Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch prognostizierte kalkulatorische Zinssatz für 2023 und 2024 von 1,1 Prozent (langjähriges Mittel) verwendet.*
  - d. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu, einen Kostenanteil für öffentliches Grün in Höhe von 10 Prozent der Kosten für die Unterhaltung der Grünflächen zuzüglich der Kosten der Baumpflege auszusondern. Dieser Anteil ist über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.*
  - e. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu, die für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 ermittelte Unterdeckung in Höhe von 123.555,75 Euro nicht in die Gebührenkalkulation einzustellen und auszugleichen. Die Finanzierung dieser Unterdeckung erfolgt durch allgemeine Haushaltsmittel.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 die Gebührensätze gemäß Gebührenverzeichnis zur 3. Änderungssatzung über die Bestattungsgebühren der Stadt Heidelberg (Anhang in Anlage 02). Hinsichtlich der Differenz zwischen den kostendeckend kalkulierten Gebührensätzen und den vom Gemeinderat tatsächlich beschlossenen Gebührensätzen handelt es sich um eine freiwillige Kostenunterdeckung.*
- 3. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte „3. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung“.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• Prognostizierte gebührenfähige Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 (gerundet)	9.199.200
<b>Einnahmen:</b>	
• Prognostizierte Gebührenerlöse für den Bemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 (gerundet)	7.820.300
<b>Finanzierung:</b>	
• Prognostizierte Gebühreinnahmen (gerundet)	7.820.300
• Allgemeine Haushaltsmittel (freiwillige Kostenunterdeckung)	1.378.900
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Der Gebührenbemessungszeitraum der aktuellen Bestattungsgebührenkalkulation endet zum 31.12.2022. Dies erfordert eine Neukalkulation der Bestattungsgebühren.

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.11.2022**

**Ergebnis:** Zustimmung zur Beschlussempfehlung  
*Enthaltung<sup>1</sup>*

## Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2022

**Ergebnis:** beschlossen  
*Enthaltung 3*

## **Begründung:**

Gemäß den Vorschriften des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg, ist die Stadt Heidelberg verpflichtet, für verstorbene Gemeindemitglieder Friedhöfe anzulegen und zu unterhalten. Gemeindefriedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, für die Benutzungsgebühren nach § 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben werden können. Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe richten sich nach der Bestattungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg.

### **1. Allgemeine Informationen**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich der allgemeine Trend der sinkenden Nachfrage von Erdbestattungen verbunden mit der fehlenden Nachfrage der entsprechenden Bestattungsplätze weiter fortsetzt. Im Gegenzug werden Urnenbestattungen und Baumbestattungen verstärkt nachgefragt. Nicht nur der Trend, die unterschiedlichen Bestattungsmöglichkeiten des im Jahr 2019 in Betrieb genommenen „Erinnerungsgarten der Kulturen“ auf dem Bergfriedhof in Anspruch zu nehmen, hält weiter an, sondern auch der Trend, die gärtnerische Grabpflege in die Hände der Genossenschaft badischer Friedhofsgärtner oder andere Anbieter zu geben.

Zum 01.01.2023 endet die Übergangsregelung zum § 2 b Umsatzsteuergesetz. Auf die Bestattungsgebühren hat dies unmittelbare Auswirkungen. Künftig können neben den Leistungen, die bereits jetzt schon der Umsatzsteuer unterliegen, weitere steuerpflichtige Sachverhalte hinzukommen. Für die Gebührenpflichtigen bedeutet dies in der Folge eine entsprechende Mehrbelastung bei Inanspruchnahme dieser Leistungen.

### **2. Gebührenkalkulation**

Da die Planungen für den Haushalt 2023/2024 zum Zeitpunkt der Kalkulation noch nicht vorlagen, wurde die vorliegende Gebührenkalkulation auf Basis der Ansätze für das Haushaltsjahr 2022 und dem Rechnungsergebnis 2021 erstellt. Für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 werden gebührenfähige Kosten in Höhe von rund 9.199.200 Euro prognostiziert und somit ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Gebührenbemessungszeitraum 2021/2021 (8.771.000 Euro). Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen berücksichtigte Tarif- und Preissteigerungen bei den Personal- und Sachkosten. Hier sind insbesondere die steigenden Energiepreise als ein wesentlicher Faktor für die Kostensteigerung zu nennen.

## 2.1. Öffentliches Grün

Die Festlegung des Anteils für das öffentliche Grün liegt im Ermessen des Gemeinderats. Gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 21.12.2010 wurde der Anteil für die Pflege des öffentlichen Grüns auf 10 Prozent des Aufwands für die Unterhaltung der Friedhofsflächen zuzüglich der Kosten für die Baumpflege festgesetzt. Die Flächenanteile haben sich gegenüber der letzten Kalkulation nicht verändert. Die Kostenanteile für das öffentliche Grün werden in der Kosten- und Leistungsrechnung separat ermittelt und fließen nicht in die Kalkulation der Gebühren ein (2023: rund 313.530 Euro, 2024: rund 321.880 Euro).

## 2.2. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen

Das gebührenrechtliche Ergebnis des Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 liegt erst 2023 vor, so dass mögliche Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen frühestens in der Kalkulation für einen Bemessungszeitraum ab 2025 berücksichtigt werden können. Das ermittelte gebührenrechtliche Ergebnis für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 schließt mit einem Kostendeckungsgrad von 87,04 Prozent und einer Unterdeckung in Höhe von rund 1.105.600 Euro ab. Die Unterdeckung fällt somit um rund 123.600 Euro höher aus als prognostiziert. Als Ursachen sind, neben geringerer Gebühreneinnahmen, insbesondere ein hoher Aufwand für die verkehrssicherungsbedingte Baumpflege, ein höherer Gießwasserverbrauch aufgrund der erneuten Trockenperiode 2020 sowie höheren Stromkosten zu nennen. Des Weiteren ergaben sich mit der Neuaufnahme der abflusswirksamen Wege- und Platzflächen auf einzelnen Friedhöfen erhebliche Flächenzuwächse mit entsprechend höheren Abwassergebühren. Die Differenz zwischen bei der Prognose in Kauf genommener Unterdeckung und einer tatsächlich höheren Unterdeckung ist grundsätzlich ausgleichsfähig. Eine Einstellung der Unterdeckung in die Kalkulation für den künftigen Bemessungszeitraum würde die gebührenfähigen Kosten erhöhen. Der Ausgleich wäre jedoch nur dann vollzogen, wenn (unter Berücksichtigung des Fehlbetrags) kostendeckende Gebühren beschlossen werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, die ausgleichsfähige Unterdeckung nicht in die vorliegende Kalkulation einzubeziehen und aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren.

Die Kalkulation ist als Anlage 01 der Vorlage beigefügt und enthält detaillierte Erläuterungen zu Rechts- und Kalkulationsgrundlagen.

### **3. Vorschlag der Verwaltung zur Anpassung der Gebühren**

Auf Grund der erwarteten Kostensteigerungen und rückläufiger Entwicklungen bei der Inanspruchnahme einzelner Leistungen, müssten die Gebühren teilweise deutlich erhöht werden, um den angestrebten Kostendeckungsgrad von 90 Prozent zu erreichen. Vor dem Hintergrund allgemein steigender Kosten in allen Lebensbereichen und einer möglichen weiteren Verteuerung einzelner Leistungen durch die Umsatzsteuer, schlägt die Verwaltung deshalb vor, nur moderate Gebührenanpassungen vorzunehmen, um die Belastung der Gebührenzahler abzumildern. Mit den vorgeschlagenen Gebühren kann das Niveau der für 2021/2022 prognostizierten Gebühreneinnahmen voraussichtlich gehalten werden. Der prognostizierte Kostendeckungsgrad für 2023/2024 liegt bei 85 Prozent.

Die geringe Nachfrage nach der Benutzung von Leichen- und Feierhallen setzt sich mittelfristig weiter fort. Insbesondere durch das coronabedingte Versammlungsverbot hat sich die Nachfrage weiter reduziert. Dies führt zu einem erheblichen Zuschussbedarf. Ohne diese Zuschüsse könnten keine marktfähigen Gebühren beschlossen werden.

Bei der Feuerbestattung kommt es zu einer Verschiebung von den bisher umsatzsteuerfreien, hin zu den umsatzsteuerpflichtigen Leistungen.

Für Menschen, die aus Glaubensgründen keine Feuerbestattung in Betracht ziehen, aber keine Angehörigen haben, die sich um die Pflege der Grabstätte kümmern können, ist auf dem Friedhof Kirchheim ein neues Grabfeld entstanden. Die Pflege des Grabfeldes erfolgt durch den Regiebetrieb Friedhöfe. Dieses neue Angebot soll im Gebührenverzeichnis unter der Nummer 4.1.8 aufgenommen werden.

Das Gebührenverzeichnis wird um einen entsprechenden Hinweis auf eine mögliche Umsatzsteuerpflicht ergänzt.

Um die Auswirkungen der Gebührenanpassung im Vergleich zur bisherigen Gebühr zu verdeutlichen, werden in der Anlage 03 die häufigsten Bestattungsarten (Normalfälle) als „Paketpreise“ dargestellt.

In der in Anlage 01 enthaltenen Synopse (Seiten 8-11) werden alle Gebühren analog zum Gebührenverzeichnis dargestellt und die aktuell gültige Gebühr dem neuen Gebührenvorschlag gegenübergestellt.

#### 4. Gebührenvergleich Grabnutzung

In der Anlage 04 sind die derzeit gültigen Jahresgebühren für die Grabnutzung von 5 Städten aufgelistet. Der Städtevergleich zeigt, dass die Gebühren in Heidelberg durchschnittlich im günstigen bis mittleren Segment liegen.

### Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

#### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Beitrag zum Haushaltsausgleich

#### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Raoul Schmidt-Lamontain

#### Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gebührenkalkulation
02	3. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung
03	Gebührenvergleich verschiedener Bestattungsarten (Normalfälle)
04	Vergleich Grabgebühren (5 Städte)